

Geschäftsordnung für den Generationenbeirat der Gemeinde Bodenwöhr

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Gemeinde Bodenwöhr bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Einwohner der Gemeinde einen generationsübergreifenden Beirat. Dieser unterstützt die Bürger und berät den Gemeinderat und die Verwaltung.
- (2) Die Beratungsgegenstände können dem Beirat von Bürgern der Gemeinde und vom ersten Bürgermeister zugeleitet werden. Der Beirat kann auch von sich aus Vorschläge machen sowie Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind. Das Ergebnis ist dem Beirat mitzuteilen.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates, allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und maximal 20 Mitgliedern. Dem Beirat dürfen aus Neutralitätsgründen keine Gemeinderatsmitglieder angehören.
- (2) Die Beiratsmitglieder müssen bei Bestellung durch den Gemeinderat das 16. Lebensjahr vollendet und den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bodenwöhr haben.

§ 3

Berufungsvorschläge und –Bewerbungen, Berufung und Abberufung durch den Gemeinderat, Ersatzmitgliedschaft

- (1) Vorschläge zur Berufung in den Beirat können bei der Gemeindeverwaltung Bodenwöhr eingereicht werden von
 1. den in der Gemeinde Bodenwöhr tätigen Wohlfahrtsverbänden
 2. jedem Gemeindebürger (Art. 15 Abs. 2 GO)

Bewerbungen können nur von Gemeindebürgern eingereicht werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Auf die Möglichkeit, Vorschläge und Bewerbungen einzureichen, ist an der gemeindlichen Amtstafel und in der Presse rechtzeitig hinzuweisen.

- (2) Die Beiratsmitglieder werden in Abstimmung mit dem Beirat durch Beschluss des Gemeinderates Bodenwöhr berufen bzw. abberufen. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes beruft der Gemeinderat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen bzw. Berufungsbewerbungen ein Ersatzmitglied; die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die betroffene Person zustimmt.
- (3) Mitglieder des Beirats können in Abstimmung mit dem Beirat vom ersten Bürgermeister zu Beauftragten (z.B. Jugendbeauftragte, Familien- und Integrationsbeauftragte oder Seniorenbeauftragte) benannt werden.

§ 4**Persönliche und institutionelle Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds (persönliche Amtszeit) beträgt vier Jahre und beginnt jeweils mit den auf die Berufung in den Beirat folgenden 01. Juni. Sie endet durch:
 1. Ablauf der institutionellen Amtszeit.
 2. Abberufung nach Art. 19 Abs. 2 GO
 3. Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 1 GO
 4. Tod.
- (2) Findet bei vorzeitiger Ausscheidung eines Mitglieds eine Nachbestellung statt, so erfolgt sie für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorgängers.

§ 5**Geschäftsgang**

- (1) Der Beirat wählt schriftlich in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Sprecher, Schriftführer und jeweils einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Sprecher beruft den Beirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal jährlich zu Sitzungen ein. Bis zur Wahl eines Sprechers tritt der erste Bürgermeister an dessen Stelle.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der erste Bürgermeister oder ein Mitglied der Verwaltung können an den Sitzungen des Beirates beratend teilnehmen.

§ 6**Finanzielle Mittel**

- (1) Dem Generationenbeirat werden jährlich zum Beginn des Jahres insgesamt 1.000,00 € zur Verfügung gestellt, die er ausschließlich für Zwecke der Generationenarbeit verwenden darf.
- (2) Zum Ende jeden Jahres (spätestens bis 30.11.) ist durch den Sprecher des Generationenbeirats unter Beifügung entsprechender zahlungsbegründender Belege eine Abrechnung über die zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen, aus der eindeutig die zweckgebundene Verwendung hervorgeht. Die Abrechnung und die dazu gehörigen Belege sind noch vier Jahre nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzubewahren.

- (3) Liegen die entstandenen Kosten über dem zur Verfügung gestellten Betrag, ist die Abrechnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Erwirtschaftete Mehreinnahmen dienen der Deckung der Haushaltsstelle

§ 7 Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirates erhalten nur die nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet. Die Erstattung von anfallenden Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Ein Dienstreiseantrag ist in jedem Fall zu stellen
- (3) Die ehrenamtlich Tätigen sind über die Kommunale Unfallversicherung Bayern und der Bayerischen Landesunfallkasse versichert.

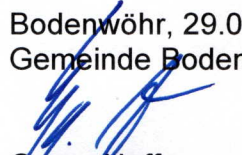
§ 8 Funktionsbezeichnungen

Sämtliche in dieser Geschäftsordnung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates in Kraft.

Bodenwöhr, 29.07.2026
Gemeinde Bodenwöhr


Georg Hoffmann
1. Bürgermeister